



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 3

Ausgegeben in Osterode am Harz am 15.01.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Grundabgaben, Festsetzung für das Kalenderjahr 2009

20

Stadt Herzberg am Harz

Planfeststellungsverfahren, Bau eines Radweges entlang der L 531

21

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim

Flurbereinigungsverfahren Wulften

22

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Stadt Bad Sachsa

Bad Sachsa, 12.01.2009

**Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundabgaben in der
Stadt Bad Sachsa für das Kalenderjahr 2009**

Soweit die Steuer- und Abgabepflichtigen im Laufe des Monats Januar 2009 keinen neuen Grundabgabenbescheid für das Jahr 2009 erhalten, wird die Grundsteuer für das Jahr 2009 für die in der Stadt Bad Sachsa liegenden Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und Grundstücke gemäß § 27 Abs. 1 und 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zur Zeit geltenden Fassung in Höhe der Beträge festgesetzt, die für das vorhergegangene Kalenderjahr 2008 zu entrichten waren. Das gilt gleichermaßen für die Straßenreinigungsgebühr und die Niederschlagswassergebühr. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Abgabenbescheide ihre Gültigkeit. Die Abgabepflichtigen werden deshalb gebeten, soweit sie nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, die städtischen Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühr und Niederschlagswassergebühr) mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Grundabgabenbescheid ergeben, ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei den Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Bad Sachsa zu überweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Kämmereiamt, Sachgebiet Steuern, Rathaus, Zimmer 1 (Frau Hartmann, Tel. 05523 / 3003-29), zu weiteren Informationen gerne zur Verfügung.

(Hofmann)
Bürgermeisterin

STADT HERZBERG AM HARZ
Fachbereich III
III-61-Bü

Herzberg am Harz, den 09.01.2009

Auf Veranlassung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr ergeht durch die Stadt Herzberg am Harz folgende

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren:

Bau eines Radweges entlang der L 531 von Betriebs-km 6,225 bis Betriebs-km 8,594 und von Betriebs-km 3,790 bis Betriebs-km 4,230 zwischen Fuhrbach und Brochthausen und nördlich Brochthausen - Bereich Ellermühle

1. Die in dem Planfeststellungsverfahren vorliegenden Einwendungen und Stellungnahmen werden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Operative Aufgaben -Anhörungsbehörde-

am **Dienstag, den 27.01.2009 um 10.00 Uhr**
im **Hotel „Zum Kronprinzen“, OT Fuhrbach.**
Fuhrbacher Straße 31
37115 Duderstadt

erörtert.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren im Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.
4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gerhard Walter
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen



Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
(GLL) Northeim
- Amt für Landentwicklung Göttingen -

Vereinfachte Flurbereinigung Wulften
3.2.2 – 2003 – 02 – 1/09



Göttingen, den 08.01.2009
Danziger Straße 40
Tel: 0551/5074 -241 oder 239

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I, S. 3150), wird das Gebiet des nachstehend genannten Flurbereinigungsverfahrens geändert:

II. Anordnung im Flurbereinigungsverfahren Wulften,

Landkreis Osterode am Harz

Das durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Göttingen vom 28.12.1995 (02 – 1/95) eingeleitete und durch die I. Anordnung vom 09.01.2008 (02 – 1/08) geänderte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Wulften, Landkreis Osterode am Harz, in Größe von **948 ha**, wird durch **Zuziehung** der folgenden Flurstücke geändert:

Zuziehung:

Gemarkung Hattorf am Harz

Flur 54

Flurstück: 55

Gemarkung Bilshausen

Flur 13

Flurstück: 12

Summe der zugezogenen Fläche: 1,0702 ha

Durch diese Anordnung umfasst das Flurbereinigungsgebiet nunmehr rd. **949ha**. Die Änderungen der Verfahrensgrenze sind auf der Gebietskarte (Anlage zu dieser Anordnung) dargestellt.

Begründung

Die Flurstücke werden zugezogen:

- Um ein besseres Zusammenlegungsverhältnis zu erzielen.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind **innerhalb** von **3 Monaten**, gerechnet vom 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung, bei der GLL Northeim - Amt für Landentwicklung Göttingen - anzumelden (§ 14 FlurbG).

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte von Wasser- und Bodenverbänden, deren Gebiet mit dem Zusammenlegungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- b) Inhaber von Rechten an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten sowie von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte);
- c) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Zusammenlegungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw., die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- d) Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten;
- e) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder Liegenschaftskataster übernommen sind.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).

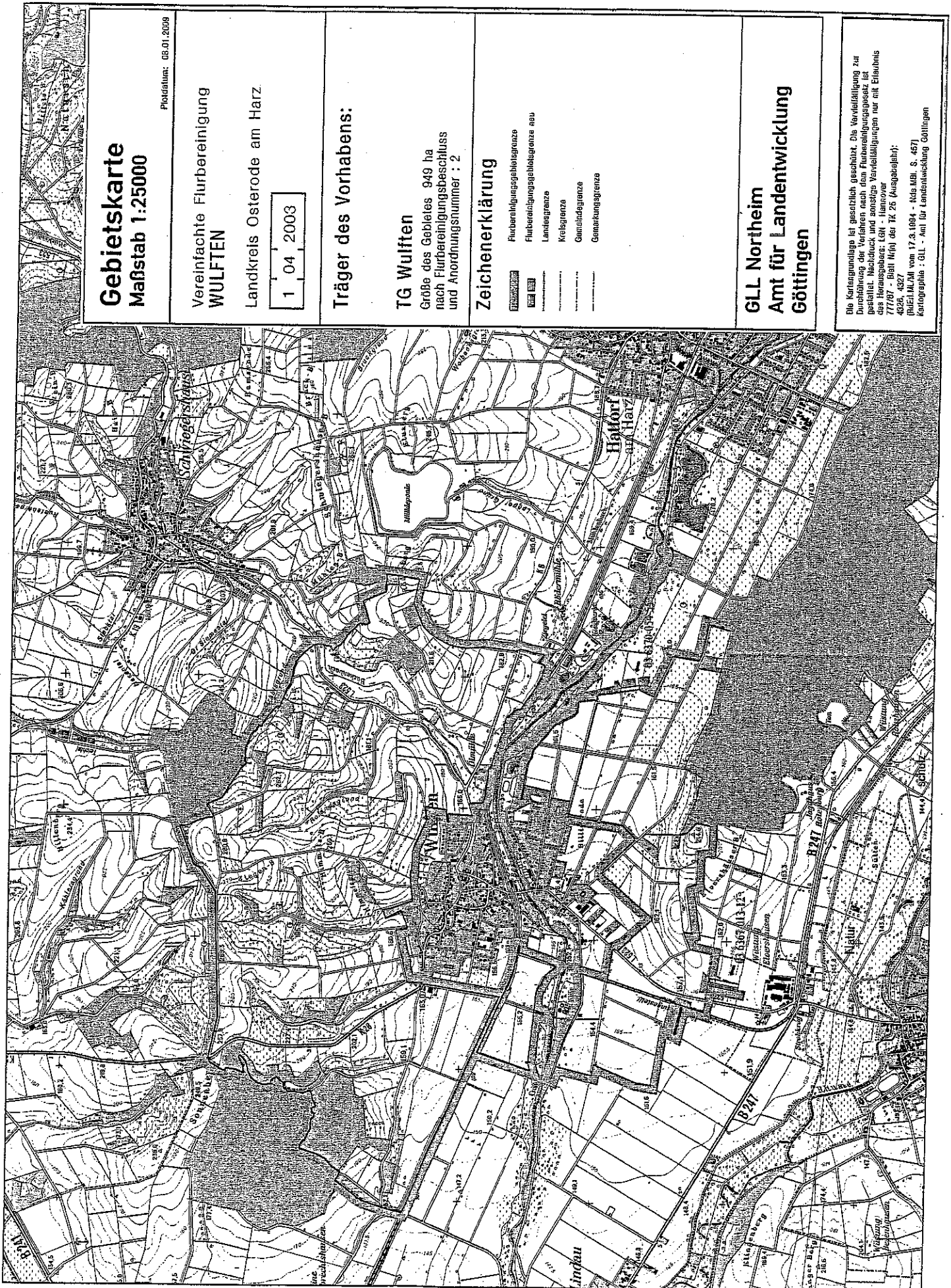
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Northeim (GLL Northeim), Bahnhofstr.15, 37154 Northeim oder bei der GLL Northeim, Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, eingelegt werden.



(Karlén)





Gebietskarte
Maßstab 1:25000

Platdatum: 08.01.2009

Vereinfachte Flurbereinigung
WULFTEN

Landkreis Osterode am Harz

1 04 2003

Träger des Vorhabens:

TG Wulften

Größe des Gebietes 949 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer : 2

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

GLL Northeim
Amt für Landentwicklung
Göttingen

Die Kartengrundlage ist gesetzlich geschützt. Die Verwirklichung zur Durchführung der Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ist gestattungsbefreiend. Nachdruck und sonstige Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers: GLL - Hannover 77787 - Blatt Nr.10 der TK 26 (Ausgabejahr): 4326, 4327
BUNDESDRUCKEREI vom 17.3.1994 - Nds.MBl. S. 467
Kartographie : GLL - Amt für Landentwicklung Göttingen